jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/17 1Ob24/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1993

Norm

AHG §1 Cd9
stmk SHG §7
stmk SHG §10

Rechtssatz

Nimmt jemand Leistungen gemäß § 7 und 10 des stmk SHG in Anspruch, dann besteht zwischen ihm und dem Bundesland in diesem Umfang eine öffentlich - rechtliche Sonderverbindung, sodaß rechtswidrige und schuldhafte Unterlassung aus diesem öffentlich - rechtlichen Verhältnis, die zu einer Schädigung geführt haben, Amtshaftungsansprüche begründen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 24/93
  Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 24/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0049802

Dokumentnummer

JJR_19931117_OGH0002_0010OB00024_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at